

Ueber den Nutzen der Bäder im Winter.

Von den gemeinnütigen Einrichtungen der neuesten Zeit haben nur wenige so schnell allgemeine Anerkennung und Verbreitung gefunden, als die öffentlichen Badanstalten. Na und für sich dürfte hiernach schon die Möglichkeit der Bäder als erlesen erachtet werden können. Nimmt man aber als gewiß an, was man mit gutem Gewissen kann, daß der größte Theil der Leser nicht nur die augenblickliche Erquickung, welche Bäder überhaupt gewähren, sondern auch die Stärkung der Haut und ihre Absorption gegen Erkältung, die Verbesserung der Verdauung, die Hülfen von Störungen und die Behebung jener Thätigkeit im Körper, als Folgen der Bäder im Sommer kennen gelernt hat, so läßt sich zunächst schon leicht folgern, wie schädlich eine Unterbrechung jener Gewohnheit für den ganzen Winter werden müßte, um wie viel vollkommener hingegen jene wohlthätigen Wirkungen erreicht werden könnten, wenn das Baden für den Winter nicht eingestellt würde. Aber noch mehr als das, es läßt sich mit gutem Grunde behaupten und erweisen, daß das Baden im Winter noch nothwendiger als im Sommer sei. Verlässliche Autoritäten sagen darüber wie folgt: Im Sommer erfolgt schon die Wärme der Luft und die Leichtigkeit der Beheizung, die der Luft freieren Zutritt zum Körper gestattet, die Bäder zum Theil; die Verdunstung wird erleichtert, mancher schädliche Stoff dadurch entfernt, und die Haut gewinnt, da der Mensch leicht geliebet, viel im Freien verweilt, durch die Luftbad und die Wärme der Sonne. Im Winter hingegen bringen Zimmerluft und warme Beheizung gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor; auch der gesunde Mensch empfindet während derselben zuweilen eine eigene Eingeklemmtheit des Kopfes, ein Drücken in der Brust und im Unterleibe; er leidet an Verstopfung und Appetitlosigkeit — kurz, es stellen sich die Erscheinungen eines trägen Säftenumlaufes ein, der die hauptsächlichste Veranlassung zur Entstehung von Hypochondrie, Phlegmie und Unterleibsstörungen abgibt. Praktischer läßt sich der Nutzen der Bäder umhüllend beweisen, als wenn man, an den b. d. c. h. e. n. Symptomen leidend, einige Bäder nimmt, und sich dann pöthlich von jenen Leiden befreit sieht. Müßig aber schon von den völlig gesunden Menschen, so findet es eine noch weit größere Anwendung auf die Kranken, d. h. diejenigen, die, wie man zu hoch pflegt, einen nicht ganz selten Körper haben und im Winter vorzugsweise sich öfter lebend fühlen, z. B. die Hämorrhoidaler, die an Gicht leiden und die für Rheumatismen und Katarrh empfänglich sind. Alle diese Krankheitsfälle kommen im Winter vorzugsweise häufig vor, und bei allen sind Bäder, theils um sie zu verhüten, theils um sie, wenn sie eingetreten sind, zu entfernen, den vorzüglichsten Heilmitteln beizuzählen.

Wenn nun demnach der Nutzen der Bäder im Winter ein so gewisser und so großer ist, daß wir ihn gar nicht weiter ausführen nöthig haben, daß wir vielmehr annehmen können, die gezeigten Nutzen seien völlig annehmbar, eine Uebersetzung zu unterlassen, die jeder schon von sich selbst wissen mag, so ist wohl nöthig, darüber nachzudenken, warum trotz dieser Uebersetzung der Gebrauch der Bäder im Winter nicht so allgemein ist.

Hierbei sind zwei trefflich eingetragene Hindernisse vorhanden. Der Erste der Bäder ist zu gering, daß ein Jeder je nach seinen Vermögensumständen häufiger oder seltener, jedochfalls doch aber alle acht Tage ein Bad nehmen könnte. Hierin liegt der Grund der wirklich großen Vernachlässigung der Bäder nicht; er ist vielmehr in einer Furcht zu suchen, in einem wahren Überglauben, in dem Überglauben nämlich, als könne man sich dabei leicht erkälten, und die Möglichkeit dieser Furcht nachzuweisen, soll die Aufgabe dieser Zeilen sein, die zugleich eine Belehrung über das hauptsächlichste Gesundheits-Erhaltungsmittel geben sollen.

Schon die Geschichte könnte uns über die Grundlosigkeit der angeordneten Furcht belehren. Griechen und Römer legten einen solchen Werth auf Bäder, daß man sie bei ihnen zu den nothwendigsten Bedürfnissen, und bei ihren Großen zugleich zu den kostbarsten Luxusartikeln rechnete. Im Orient badet Jedermann jetzt noch täglich, wer es nur irgend kann, da ein Bad als Religionspflicht eine religiöse Handlung in sich schließt; und der Russe nimmt im Winter wie im Sommer sein Dampfbad. Aber wozu Beispiele anführen, wo Beweise so leicht beizubringen? Wozu uns dem Einwurfe aussetzen, daß die Alten und Orientalen ihr Klima, die Russen ihre abgehärtete Natur vor Schaden bewahren? Wir wollen lieber gradezu zeigen, wie auf ein zweckmäßig genommener Bad nicht leicht eine Erkältung folgen könne, wie diese überhaupt im Sommer leichter als im Winter entsteht.

Zu überdies nämlich ist die Haut im Winter weniger empfindlich und reizbarer als im Sommer. Die fortwährend gleichmäßige Anströmung der Schutz der Kleidung und der Zimmer vermindert die Empfindlichkeit und stumpft die Reizbarkeit ab, während im Sommer durch den oft plötzlichen Wechsel der Temperatur, oder auch nur der Luftbewegung, bald bald schneller, bald langsamer Körperbewegung, stets ein so veränderlicher Grad der Hautwärme und Verdunstung vorhanden ist, daß schon dadurch allein eine Störung der Hautthätigkeit in Aussicht

steht, die durch den geringsten Luftzug dann auch wirklich erfolgt.

Der Mensch kann einen außerordentlich hohen Grad äußerer Wärme ertragen, ohne merkliche Veränderung der natürlichen inneren Wärme; auch ist es ein großer Unterschied, ob der Körper durch äußere Hitze oder durch Bewegung und Arbeit erwärmt wird. In letzterem Falle, der im Sommer viel häufiger eintritt, wird durch die auf die Anstrengung folgende Ermüdung und vermehrte Ausdünstung dem Körper Wärme entzogen und die Widerstandskraft gegen schädliche Einwirkungen vermindert, daher es dann nur eines geringen Sinkens der Temperatur bedarf, um eine Erkältung herbeizuführen. Bei äußerer Erwärmung insofern, wie im Winter, und wie namentlich im Bade, sammelt sich die Wärme in der Haut an, da die Umgebung von fast gleicher Temperatur ihr wenig entzieht, und macht dieselbe für Erkältung um so unzugänglich, gleich wie der Körper des Morgens, gleich nachdem er das warme Bett verlassen, am wenigsten zu Erkältungen geneigt ist.

Eine solche gleichmäßige äußere Erwärmung ohne Anstrengung und Ermüdung wird dem Körper nun namentlich durch ein Bad zu Theil, welches noch außerdem die Haut kräftigt und stärkt, deren Poren öffnet und die Thätigkeit dieses Organs, und damit seine Widerstandskraft gegen äußere Schädlichkeiten erhöht. Bedenkt man nun die Wirkungen des Bades das, was wir eben über das Verhalten des Körpers zu den Einflüssen der Wärme im Allgemeinen gesagt haben, so können wir schließlich wohl mit gutem Rechte den durch die Erfahrung bestätigten Satz aufstellen:

Die durch das Bad erwärmte und gestärkte Haut widersteht desto leichter und länger dem Einflüsse der atmosphärischen Kälte; Winterbäder vermindern also die Gefahr der Erkältung, anstatt sie zu vermehren, vorausgesetzt, daß sie mit gehöriger Vorsicht gebraucht werden.

Worin nun diese Vorsicht bestzue und wie man sich überhaupt beim Baden am zweckmäßigsten verhalte, das wollen wir jetzt noch in aller Kürze angeben.

Eine mäßige Bewegung vor dem Bade ist sehr zu empfehlen, weil dadurch eine gleichmäßige Lebensthätigkeit in allen Theilen des Körpers hervorgerufen wird. Hingegen ist jedoch die körperliche Bewegung nach dem Bade; durch dieselbe wird die eben angegebene Wirkung um so sicherer erreicht, und eben dadurch die Widerstandskraft des Körpers gegen äußere Angriffe erhöht und zugleich die Gefahr der Erkältung bedeutend vermindert. Man gehe deshalb gleich nach dem Bade, vorausgesetzt, daß das Wetter nicht zu schlecht ist (Kälte schadet nichts) ins Freie, wie ja auch die Feuerarbeiter, von Schweiß t. leidend, sich von ihrer Arbeit entfernen und, wenn sie in Bewegung bleiben, sich ungestraft im Freien aufhalten können; man hüte sich jedoch, stille zu stehen, vor Allem nehme man sich vor Zugluft in Acht. Diejenigen, die aus Bequemlichkeit oder irgend einem anderen Grunde von Bade nach Hause fahren, müssen zuvor im Badehanse selbst sich Bewegung machen und dann im wohl verschlossenen Wagen mit höchster Eile ihre Wohnung aufsuchen, da im Sitzen die Winterluft nicht so gut entzogen werden würde als im Gehen. Das Bad selbst nimmt man am besten ein bis zwei Stunden vor dem Essen, der Wagen ist dann noch nicht leicht angefüllt, und dem durch das Bad gewöhnlich hervorgerufenen Appetit steht dann eine kalte Befriedigung in Aussicht.

Die Wärme des Bades, wenn es stärkend auf die Haut wirken soll, muß 25 bis 27 Grad sein; soll es wärmer genommen werden, so bestimmt die Zahl der Grade ein Arzt am besten; gegen das Ende des Bades ist es dienlich, dasselbe etwas kälter zu haben, ein Zustand, der freiwillig eintritt. Ein Abkühlen im Bade mit kaltem Wasser ist zweifelslos das Beste. Dies ist namentlich denen anzurathen, die eine Disposition zu Rheumatismen haben, so wie Allen, die die Bäder hauptsächlich zur Stärkung der Haut nehmen; diese alle werden die wohlthätige Wirkung des Bades auch noch dadurch unterstützen, daß sie am Ende desselben Gesicht, Brust und Unterleib mit kaltem Wasser waschen. Diejenigen hingegen, welche sich der Bäder gegen Störungen im Unterleibe, Schwäche der Verdauung, Steifheit der Glieder bedienen, werden in den Frictionen eine passende Unterstützung für ihre Kur finden. Am häufigsten wird der Unterleib durch Veranlassung geben, und man wird sie dann am besten so machen, daß man mit beiden Händen abwechselnd von den kurzen Rippen nach dem Nabel zu, und um dieselben herum kreisförmig streichende, gelinde drückende Hüte vollführt. Eine eigenthümliche Beheizung der Unterleibsorgane macht sich dann zugleich bemerklich, und die wohlthätige Wirkung, die auf den anhaltenden Gebrauch dieser Frictionen folgt, wird noch kürzer oder längerer Zeit, bei keinem ausbleiben. Älteren und schwächeren Leuten, die sich nicht mehr viel körperliche Bewegung zu machen im Stande sind, erliegen diese Frictionen die folgende Bewegung.

Die Dauer eines Bades hat sich gewöhnlich zwischen 10–20 Minuten zu halten; Jezer wird bald an sich beobachten, welcher Zeitraum ihm am zuträglichsten ist. Wir fügen die Bemerkung hinzu, daß Alles, was hier über die Nützlichkeit der Winterbäder gesagt ist, auch auf Kinder seine

vollste Anwendung findet. Das Unterlassen dieser so heilsamen Gesundheitsmaßregel, die der Furcht, die Kinder durch Baden im Winter zu erkälten, ist die Veranlassung, so manchen schlummernden Krankheitskeim zu erwecken, so manches leicht beginnende Uebel auszubilden, und dadurch so viele Kinder einem frühen Tode zuzuführen.

Während vorstehend eigentlich nur der Bannbäder gedacht ist, wenden wir uns nunmehr den in einem Schwimmbassin gebotenen Bädern an. Diese Bäder sind, wenn man zum Schwimmen disponirt ist, für solche Personen in ihren Folgen denen in den Bädern durchaus nicht nachzustellen. Die freieren Bewegungen in einem Schwimmbassin betragen aber einen beträchtlich geringeren Wärme grad und zwar nicht über 21 Grad. Diese Bäder gewähren mit diesem Wärme grade einen großen Genuß und dieser wird noch bedeutend erhöht, wenn neben dem Schwimmbade auch noch Douchen und Brausen zur Benutzung stehen. Haben nun letztere einen kräftigen Druck, so sind sie neben ihrer nicht hoch genug anzuschlagenden Annehmlichkeit zugleich die besten Mittel von Rheumatismen und gichtlichen Affektionen, können unter Umständen, wenn der Druck intensio genug ist, sogar deren gichtliche Heilung bewirken. Besonders aber für Schwimmbäder und Douchenbäder unterleibsenden zu allen Jahreszeiten und ohne Unterbrechung recht sehr zu empfehlen.

Auch für diese Bäder gelten die vor und nach dem Bade im Vorstehenden gemachten Bedingungen, denen nur noch hinzuzufügen ist, daß unmittelbar nach dem Bade eine starke Abreibung mit einem groben Wollbaleen an allen Körpertheilen, besonders Hals, Kopf, Brust und Unterleib, nicht ausgeübt werden darf.

Wäge der hier ausgeprochene Rath beherzigt werden; die guten Folgen werden keinem entgehen, der ihn sich zu Nutzen macht! (Magdeb. Zig.)

Kirche und Schule.

— Aus Lehrkreisen ist mehrfach der Wunsch laut geworden, die Ansicht der Schularbeitsämter nach ihrer vollständigen Erledigung durch die Ortspolizeibehörden den Lehrern zu gestatten. Diesem Wunsche soll namentlich stattgegeben werden, da, wie regierungsgemäß anerkannt wird, diese einer wirksamen Handhabung der Schulzucht nur förderlich sein kann. Den Schularbeitsämtern, Schul-Deputationen zc. ist deshalb aufgegeben, die Schularbeitsämter des Lehrers der betreffenden Schulklassen jederzeit auf Wunsch zur Ansicht vorzutragen.

Handel und Verkehr.

— Die Benutzung der Postmandate dürfte in der nächsten Zeit durch eine desfallsige Verfügung des Bundesraths, namentlich sofern sich dieselbe auf die Einziehung der Wechsel erzieht, eine Regelung unterworfen werden. Nach Artikel 38 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung darf nämlich der Inhaber des Wechsels eine ihm angebotene Theilzahlung nicht zurückweisen und kann der Zahlende nach Art. 39 verlangen, daß die Zahlung an dem Wechsel geschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde. Wer hat aber diese Quittung zu leisten? Doch nur der Eigenthümer des Wechsels, und dies ist nach Art. 36 die Post nicht. — Bei einem gewöhnlichen Innlasse stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen. Der Eigenthümer präsentiert den Wechsel in der Regel nicht selbst, sondern sendet einen dazu beauftragtenboten. Diesem wird von dem Bezogenen erklärt: „Es erfolgt nur eine Theilzahlung und zwar gegen Quittung und Abschrift auf dem Wechsel.“ In Folge dieser Erklärung bewirkt der Wechsel-Eigenthümer die betreffenden Revete, die Theilzahlung erfolgt, der Wechsel behält danach den Werth der Restsumme und kann nur wegen dieser protestirt werden. Anders verhält sich die Sache bei dem Postmandat. Hier vertritt die Post den Boten des Wechsel-Eigenthümers. Der Postbote (Briefträger) hat nun von seiner Behörde den Auftrag, das Geld einzuziehen resp. den Wechsel gegen Zahlung des Betrages auszubehalten; wenn diese nicht erfolgt, den Wechsel zurückzuliefern. Von einer Theilzahlung weiß der Postbote nichts, er leitet solche ab. Die Postbehörde selbst hat hierzu von ihrem Mandanten auch keinen Auftrag, kann sich auch nicht selbst wenn der Zahlende sich damit zufrieden erklärt, daß von Seiten der Post die Quittung und Zahlungsabschreibung auf den Wechsel erfolgte, damit nicht befassen. Der Art. 38 kann auf diese Weise gar nicht zur Geltung kommen. Der Wechsel wird wegen des Gesamtbetrages protestirt. Es entstehen höhere Kosten nicht nur für den Protest, sondern auch an Provision für die Boten, was gerade der Art. 38 verbiethen soll. Beim Bundesrat ist, wie wir hören, diese Angelegenheit zur Sprache gebracht worden und dürfte auch auf irgend eine zweckentsprechende Weise demnach ihre Erledigung finden.

Bestellungen auf das Halle'sche Tageblatt werden noch fortwährend von allen kaiserlichen Postanstalten, in Halle von unseren Boten und der unterzeichneten Expedition angenommen. Die Expedition des Halle'schen Tageblatts.

Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen vom 24. Juni 1875 (S. S. 395) am 1. Oktober v. J. in Kraft getreten, machen wir die Beschäftigten darauf aufmerksam, daß sich durch dieses Gesetz das Liquidationswesen in Auseinandersetzungsachen vollständig geändert hat. Inwiefern wir bezüglich der einzelnen Bestimmungen auf das Gesetz selbst verweisen, soll hier nur das Wesentlichste hervorgehoben werden.

Die Parteien haben nach dem gedachten Gesetz anstatt der bisherigen Ausenderungsgegenstände nur **Pauschsätze** zu entrichten, welche nach der Höhe des Objekts und nur wenn dieses nicht zu ermitteln, so wie in den sonst in dem Gesetz bezeichneten besonderen Fällen, unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten, bemessen werden.

Die Pauschsätze betragen:

- 1) Bei **Realitäten-Abbildungen** für je 1 Mark des Jahreswertes:
 - a. vom Werthebetrage bis 150 Mark einschließlich 0,50 Mark,
 - b. vom Werthebetrage bis 1500 Mark einschließlich 0,55 Mark,
 - c. von dem weiteren Werthebetrage 0,50 Mark.

2) Bei **Aufhebung von Dienstbarkeiten:**

- a. von dem Werthebetrage bis 150 Mark einschließlich 1,50 Mark,
 - b. vom Werthebetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,25 Mark,
 - c. von dem weiteren Werthebetrage 1 Mark,
- sofern jedoch die Aufhebung durch **Land-Abschreibung** erfolgt:
- a. von dem Werthebetrage bis 150 Mark einschließlich 2 Mark,
 - b. von dem Werthebetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,75 Mark,
 - c. von dem weiteren Werthebetrage 1,50 Mark,

3) Bei **Grundstückszumanelegungen** (Spezial-Separationen), sowie bei **Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke**, einschließlich der damit verbundenen Abtheilung von Servituten:

für jedes **Arbeits** der der Umlegung oder Theilung unterworfenen Fläche 12 Mark.

Diese Pauschsätze bilden die Regel, liegen aber Umstände vor, welche eine Abänderung geboten erscheinen lassen, z. B. wenn es sich um Grundstücke von außergewöhnlich hohem oder außergewöhnlich niedrigem Werth oder Ertrag handelt, oder wenn eine Ausenderung ungewöhnlich wenig, oder aus in der Sache liegenden Gründen, wie namentlich bei größerer Zerstückelung des Besitztums oder größerer Schwierigkeit der Terminverhältnisse, ungewöhnlich viel Arbeit erfordert hat — so kann die Ausenderungsbehörde die oben gedachten Pauschsätze bei **Realitäten- und Servitut-Abbildungen** auf den anderthalbfachen Betrag erhöhen oder bis auf den vierten Theil erniedern, dagegen bei **Separationen und Theilungen gemeinschaftlicher Grundstücke** pro **Arbeits** bis auf 27 Mark erhöhen oder bis auf 3 Mark erniedern.

Neben diesen Pauschätzen haben die Parteien bei allen Streitigkeiten noch besondere **Prozesskosten-Pauschätze** nach den auf den Prozeß fallenden Reklustosen und Reklustulagen der Kommissarien und den den Prozeß betreffenden Gebühren und Auslagen der Feldmesser, Sachverständigen u. s. w. nach den näheren Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes zu entrichten. Diese besonderen Prozesskosten-Pauschätze kommen überall in Ansehung, sobald den Parteien die Eröffnung gemacht worden ist, daß wegen des von ihnen angeregten Streitpunkts solche besondere Pauschätze von ihnen erhoben werden müßten. Alle sonst im Ausenderungsgegenstande regelmäßig vorkommenden Arbeiten werden durch die vorgedachten Pauschätze abgedeckt, Kommissarien, Protokollführer, Feldmesser und sonstige Sachverständige werden vom Staate remunerirt, welcher auch alle Auslagen an Kopialien, Botengeldern u. dergl. bezahlt. Es ist für die Parteien bezüglich der Ausenderungskosten, abgesehen von den oben erwähnten Fällen, in welchen die wirklich entstandenen Kosten maßgebend sind, daher gleichgültig, ob viel oder wenig Termine abgehalten werden, ob der Kommissarius, der Feldmesser u. dergl. viel oder wenig Arbeit auf die Sache zu verwenden haben, ob deren Zutritt aus größerer oder geringerer Entfernung gemacht werden. Auch die Verpflichtung der Interessenten, den Kommissarien, Protokollführern, Feldmessern, Schiedsrichtern und anderen Sachverständigen freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung zu gewähren, ist vom 1. Oktober cr. ab weggelassen.

Die Pauschsätze werden zwar erst nach Beendigung der Sache definitiv festgesetzt, oder es wird deren Betrag schon bei Einleitung der Sache arbitrirt und es werden von diesem Zeitpunkt ab bestimmte Termin-Voranschlag-Zahlungen auf die Pauschquantum regelmäßig erhoben, damit den Parteien die Zahlung erleichtert und sie nicht durch unerwartete Einforderung von Kosten übertraut werden.

Auch auf die bereits anhängigen Ausenderungen findet das neue Kostengesetz Anwendung und zwar in der Weise, daß die bis zum letzten September 1875 erwachsenen Regulirungskosten nach den bisherigen Bestimmungen eingezogen werden, für die vom 1. Oktober 1875 ab geleisteten Regulirungsarbeiten aber ebenfalls nur ein Pauschquantum entrichtet wird, welches einen aliquoten Theil des ganzen Pauschquantums bildet, der nach Verhältnis der unter die Herrschaft des neuen Gesetzes fallenden Arbeiten zu bemessen ist. Wenn also beispielsweise nach dem neuen Gesetz für die ganze Ausenderung ein Regulirungskosten-Pauschquantum von 1000 Mark zu zahlen gewesen wäre, die Ausenderung am 1. Oktober 1875 aber bereits zur Hälfte durchgeführt war, so wird für alle noch zu leistenden Arbeiten, ohne Rücksicht auf die dafür wirklich entstandenen Regulirungskosten nur noch ein Pauschquantum von 500 Mark von den Parteien eingezogen, welches eben so, wie oben schon angegeben, in möglichen regelmäßigen Terminzahlungen zu entrichten ist. Dem Ermessen der Ausenderungsbehörde ist jedoch anheimgestellt, wenn sie eine solche Quotierung nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet, wie dies namentlich bei der dem Abschluß sehr nahe stehenden Sachen der Fall sein wird, für den am 1. Oktober 1875 noch nicht erledigten Theil der Ausenderung des Pauschquantum, unter Berücksichtigung der seit dem 1. Oktober entstandenen wirklichen Kosten zu bestimmen.

Die Vorteile, welche das neue Gesetz den Interessenten bietet, bestehen im Wesentlichen darin, daß durch dasselbe dem Uebelstande, daß die Ausenderungskosten mit dem Objekt in keinem angemessenen Verhältnis stehen und daß diese Kosten durch eine weniger geschickte Behandlung oder Verzögerung der Sache, durch Wechsel der Kommissarien und Feldmesser u. dergl. ohne Schuld der Interessenten nicht selten erheblich vermehrt werden können, abgegrenzt wird. Durch die Fixirung, von den Pauschätzen der Parteien völlig unabhängige Stellung der ausführenden Beamten kann das zu einem gerechlichen Wirken unangänglich erforderliche Vertrauen zu denselben nur gefördert werden.

Messenburg, den 28. Oktober 1875.

Königliche General-Kommission.

Bekanntmachung.

Die jährlich zehn Thaler betragenden Zinsen der Bernheim'schen Stiftung für treu und weislich Gefundene sind für denjenigen hiesigen weiblichen Diensthofen, welcher am längsten bei einer Herrschaft gedient hat, bestimmt. Haushälterinnen, Wirtschaftserinnen und Kammermädchen sind ausgeschlossen.

Diejenigen weiblichen Diensthofen, welche sich für das laufende Jahr um die gedachten Zinsen bewerben wollen, werden aufgefordert, sich bis zum 30. November cr. entweder schriftlich an den Magistrat oder persönlich auf dem Rathhause zwischen 10 und 12 Uhr bei dem Stadtrat Jordan zu melden und die Beschreibungen ihrer Dienstherrschaften mitzubringen.

Halle, den 1. November 1875.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 8. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233.) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die auf Grund der Zwölftheilung des 1/20 Thalerfußes ausgeprägten Dreipennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1. bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und December 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet die elbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15. Nr. 4. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233.) festgesetzten Werthverhältnisse von 2 1/2 Pennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des Deutschen Reiches sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bez. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung annehmen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2.) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf in Gewicht verringerte, ingleichen auf veräuferte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.

S. L.: gez. Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden in dem Reichsgesetzbl. für 1875 Seite 311. 312. publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentl. Kenntniss gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die auf Grund der Zwölftheilung des 1/20 Thalerfußes ausgeprägten Dreipennigstücke deutschen Gepräges in den Monaten November und December 1875 und Januar 1876 innerhalb des Preuss. Reichsgebietes bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden.

a) in Berlin:

- bei der General-Staatskassa,
- der Staatsschulden Tilgungskasse,
- der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;
- ausländische und der unter dem Vorsitz der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

- bei den Regierungen Hauptkassen,
- den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, der Landeskasse in Sigmaringen, den Kreisstellen,
- den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- den Bezirksämtern in den Hohenzollernschen Ländern, den Kreisstellen,
- den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 25. Oktober 1875.

Der Finanz-Minister

Camphausen.

Vermietungen.

Carlsstraße Nr. 7

ist die 2te Etage zu vermieten und Neujahr zu beziehen. Näheres Schulgasse 2 b.

2 Wohnungen à 120 $\frac{1}{2}$ eine Souverain-Wohnung zu 50 $\frac{1}{2}$ sind zum 1. Januar oder zum 1. April 76 zu vermieten. Näheres Hatz 22.

Büchlich eingetretener Umstände halber ist die Wohnung Königsstraße 33, II, 6 beh. Neben nebst Zubehör, zum 1. Januar oder zum 1. April 1876 zu vermieten.

E. fr. Dkt. Wohnung v. 3 St., 4 R., 2 Ent. u. f. Z., auch v. P. ni. u. Chambrage, pass. für K. u. e. Offern zu verm. Näheres Königsstraße 22/23, II.

1 Stube, 1 R., Küche, Keller und Feuerungsheiß an eine einzelne Dame, unter Umst. auch ein P. einz. Leute für 60 $\frac{1}{2}$ zu vermieten, Gartenprom. u. Geißthor 20. Eine Wohnung zu 120 $\frac{1}{2}$ ist sofort oder zum 1. Januar zu vermieten gr. Berlin 10.

1 Stube, 2 R., Küche u. Z. zu vermieten Hülberger Weg 2.

1 St., 2 R., R. zu vermieten an der Wollstraße 5. Eine Wohnung zu 36 $\frac{1}{2}$ sofort zu beziehen Feltstraße 8.

Zu vermieten zum 1. Januar eine Parterre-Wohnung von Stube, Kammer, Küche, Keller und Torfge. Bleichenstein, Brunnenstraße 50.

Ein hohes Parterre mit Gas- u. Wasserleitung und allen Bequemlichkeiten, sobald eine Wohnung von 2 Stuben, R. u. R. sind sofort oder später zu vermieten vor dem Geißthor 5b bei S. Löwendahl.

Wohnungen zu Neujaar und Dieren zu beziehen Lindenstraße 12a (Ruhbau).

R. Wohnung sofort gr. Wallstraße 19. R. W. statt sof. ob. fr. Langenstraße 5. Möbl. Stube gr. Klausstraße 7, III. 2 möbl. Wohn. m. E. verm. Wühlgr. 5b.

Freuntlich möbl. Zimmer, nahe der Bahn und Post gelegen, sofort zu beziehen Schmeerstraße 8/9, II.

Möbl. Stube u. R. von 1-2 Herren zu beziehen Schmeerstraße 8/9, II. R. möbl. Zimmer sofort zu vermieten ar. Steinstraße 73, II.

Wohnung für 2 Herren Zentersstraße 3. Eine möbl. und 2 unmobl. Wohnungen zu vermieten Fiechtbergstraße 13.

Ann. Schlafstelle m. R. Grafeweg 4. Anst. Schlafstelle Kuhwebrstraße 15, II. Preis. Schlafstelle Unterplan 5.

3 Mann als Wirtshausen gesucht, sowie anst. Schlafstelle off. n. Königplatz 6, III I. Anst. Schlafstelle Ratibankgasse 14, I. Anst. Schlafstelle Spitze 25, I.

Anst. Schlafstelle m. R. alter Markt 33. Anst. Schlafstelle, heizbar Wausof 4. Anst. Schlafstelle m. R. U. Ulrichstr. 7, Hof. Anst. Schlafstelle m. R. Meyerstr. 11, pt.

Anst. Schlafstelle, heizbar, corndraus, off. 2 $\frac{1}{2}$ Anst. Schlafstelle Schmeerstraße 3. Anst. Schlafstelle Wollstraße 3, Hof. Schuhmacher finden Wohnung Weidenpl. 1.

Anst. Schlafstelle mit Kost H. Schlamm 3, II. Fiedinger.

Zum 1. April 1876 wird eine Wohnung bis zu 750 Mark, möglichst in d. Mitte der Stadt, gesucht. Offerten unter Sch. 1 in der Exped. d. Bl. erbeten.

Eine Wohnung von 3 St., 2-3 R., womöglich 1. Et., wird v. einem jungen Beamten zum 1. April an dem Neumarkt oder Mitte der Stadt gesucht. — Offerten mit Preisangabe neuzul. bei G. Mertwig, Kleinmiedern.

Eine Wohnung — hohes Parterre oder Velstage — best. in 3-4 Stuben, 4 Kammern, Küche u. Zubehör, wird zum 1. April 76 im Königsviertel zu mieten gesucht.

Offerten sind beim Registrator Pannenzschmid, an der Halle 19, abzugeben.